

Universitätsstadt Tübingen
Wirtschaftsförderung
Flink, Thorsten Telefon: 07071-204-2630
Gesch. Z.: /

Vorlage 39a/2021
Datum 27.01.2021

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Beteiligung am Wettbewerb KI-Innovationspark Baden-Württemberg - Beitritt zu einer Dachgenossenschaft
Bezug:	39/2021
Anlagen:	Anlage Satzung Innovationspark KI BW - ENTWURF

Beschlussantrag:

Die Universitätsstadt Tübingen tritt der Genossenschaft Innovationspark Künstliche Intelligenz Baden-Württemberg eG (Arbeitstitel) als Voraussetzung zur Abgabe eines einheitlichen Angebots im Rahmen des Wettbewerbs „KI-Innovationspark“ bei und beauftragt die Verwaltung mit den weiteren erforderlichen Schritten.

Finanzielle Auswirkungen

Die Verwaltung wird mit der Änderungsliste den Genossenschaftsanteil in Höhe von 25.000 Euro in das Investitionsprogramm des Haushalt 2021 mit aufnehmen. Sofern 2021 bereits Aufwendungen im Ergebnishaushalt anfallen, müssten diese außerplanmäßig bewilligt werden.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Wie in Vorlage 39/2021 dargelegt, beabsichtigen u.a. die Städte Karlsruhe, Reutlingen, Stuttgart und Tübingen sowie regionale (Wirtschaftsförderungs-)Institutionen sich gemeinsam am Wettbewerb „KI-Innovationspark Baden-Württemberg“ zu beteiligen. Um den Wettbewerbsantrag rechtsverbindlich in diesem regionsübergreifenden Konsortium einreichen zu können, ist ein gemeinsames rechtliches Konstrukt erforderlich. Die Partner haben sich diesbezüglich auf ein genossenschaftliches Modell als übergreifende Dachorganisation verständigt. Aufgrund der zeitlich knappen Einreichungsfristen des Wettbewerbs ist diese Genossenschaft zeitnah zu gründen.

2. Sachstand

In Vorlage 39/2021 ist in groben Zügen das Betriebsmodell eines KI Innovationspark Baden-Württemberg in den Regionen Karlsruhe, Stuttgart und Neckar-Alb beschrieben. Die weiteren Abstimmungen der bisherigen Partner haben das Genossenschaftsmodell für die gemeinsame Dachorganisation weiter ausgearbeitet und v.a. für die Antragstellung festgelegt. Damit handeln die Partner auch bei der Rechtsform im Sinne des gemeinsamen Ansatzes „Mehrere Standorte – ein Konzept“. Sie bringen dadurch zum Ausdruck, dass es sich bei der Aufstellung um ein offenes Angebot für weitere Partner aus Kommunen und Regionen, Wirtschaft sowie Wissenschaft in Baden-Württemberg und darüber hinaus handelt. Denn bei erfolgreicher Bewerbung kann und soll die Genossenschaft anschließend die weitere Zusammenarbeit der Partner koordinieren und weitere Kernaufgaben übernehmen, wie z.B. der Empfang und Durchleitung der Fördermittel an die regionalen Betreibergesellschaften sowie die im Wettbewerb geforderte Entwicklung und Implementierung einer Dachmarke „KI-Park BW“, welche national und international vermarktet werden soll.

Die Vorbereitungen zur Gründung der „Innovationspark Künstliche Intelligenz Baden-Württemberg eG“ werden beratend vom Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e.V. begleitet. Es liegt inzwischen ein Satzungsentwurf vor, der dieser Vorlage als Anlage beiliegt.

Die Partner sind davon überzeugt, dass für den Aufbau, den Betrieb und die Vermarktung des dezentral aufgebauten KI-Parks eine regionenübergreifende Genossenschaft die geeignete Rechtsform ist. Hierfür sprechen aus Sicht der Partner u.a. folgende Gründe:

- Die eingetragene Genossenschaft (eG) ist allein und ausschließlich verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder zu fördern.
- Die eingetragene Genossenschaft ist eine demokratische Rechts- und Unternehmensform. Jedes Mitglied hat eine Stimme – unabhängig von der Höhe der Kapitalbeteiligung. Strukturelle Veränderungen sind nur mit Dreiviertel-Mehrheiten möglich. Das verleiht der eingetragenen Genossenschaft eine große Stabilität. Sie sichert damit unternehmerische Selbstständigkeit und schließt eine feindliche Übernahme aus.
- Der Ein- oder Austritt erfolgt unbürokratisch, zum Nominalwert und ohne Notar oder Unternehmensbewertungen.

- Mitglieder einer Genossenschaft haften nur mit ihrer Kapitalbeteiligung, wenn in der Satzung eine Nachschusspflicht ausgeschlossen wird.
- Mitglieder einer Genossenschaft haben beim Ausscheiden einen Anspruch auf Rückzahlung ihres Geschäftsguthabens gegen die Genossenschaft.

Die Genossenschaft ist damit in ihrem Kern eine wirtschaftsfördernde und wirtschaftsdemokratische Institution, die es ihren Mitgliedern ermöglicht, auf Augenhöhe zusammenzukommen, um gemeinsame Ziele im Verbund schneller, mit größerer Durchschlagskraft und kostengünstiger zu erreichen.

Es ist v.a. zu Beginn angedacht, dass die größeren Kommunen (Karlsruhe, Reutlingen, Stuttgart, Tübingen) sowie regionalen Wirtschaftsfördereinrichtungen Mitglieder der Genossenschaft werden. Für die Region Neckar-Alb ist in Ermangelung einer regionalen Wirtschaftsförderung der Regionalverband selbst als weiteres Genossenschaftsmitglied vorgesehen. Im Laufe des Verfahrens sollen zudem die regionalen Betreibergesellschaften, die wohl häufig auch in kommunaler Hand sein werden, der Genossenschaft beitreten. Für Tübingen und Reutlingen könnte das die gemeinsame Technologieförderungsgesellschaft TF R-T sein.

Die Partner sind sich einig, dass der Betrieb der durch die Kommunen, Unternehmen oder weitere Akteure eingebrachten KI-Infrastrukturen und/oder Flächen durch diese selbst vor Ort zu gewährleisten ist. Ein Durchgriff der Genossenschaft auf die Betreibergesellschaften vor Ort soll grundsätzlich nicht möglich sein. Über bilaterale Verträge zwischen Genossenschaft und den Betreibergesellschaften, die Mitglieder der Genossenschaft werden, sind, soweit nicht in der Genossenschaftssatzung festgehalten, die Modalitäten im Einzelnen festzuschreiben.

Der Wert des zu zeichnenden Geschäftsanteils soll auf 25.000 Euro festgelegt werden. Dieser ist bei Eintritt in die Genossenschaft sofort einzuzahlen (und wird bei Austritt wiedererstattet). Für den Aufbau und den Betrieb einer Geschäftsstelle, die die o.g. Kernaufgaben zu erbringen hat und darüber hinaus die Entwicklung von Dienstleistungsangeboten für die Genossenschaftsmitglieder und Dritte vorantreibt, werden in der ersten Phase nach erfolgreicher Bewerbung mit ca. 3 Vollzeitstellen gerechnet. Sofern diese nicht (zum Teil) durch eine Abordnung von den Partnern gestellt werden können, ist mit Personalkosten in Höhe von ca. 250.000 - 300.000 Euro pro Jahr zu rechnen. Für den Bereich Marketing sowie sonstige Infrastrukturkosten der Geschäftsstelle werden ca. 200.000 Euro pro Jahr gerechnet, womit jährliche Gesamtkosten von ca. 500.000 Euro anzusetzen sind. Dieser Kostenblock ist durch die Gründungsmitglieder der Genossenschaft in gleichen Anteilen für einen Zeitraum von zunächst 3 Jahren zu erbringen. Details sind in einem Leistungsvertrag Aufbau/Betrieb der Geschäftsstelle und Entwicklung von Dienstleistungsangeboten für die Genossenschaftsmitglieder und Dritte zu regeln. Aufgrund der vergüteten Dienstleistungen, die durch die Genossenschaft erbracht werden sowie aufgrund der wachsenden Anzahl der Genossen, wird spätestens für das 4. Betriebsjahr mit einem Rückgang der Grundfinanzierung bei zunehmenden eigenständig erwirtschafteten Geldern gerechnet (finanzielle Nachhaltigkeit).

Der Sitz der Genossenschaft wird derzeit noch diskutiert. Als Vorschlag wird gerade die Stadt Stuttgart priorisiert. Der Vorstand, der die Genossenschaft vertritt und nebenamtlich tätig ist, soll aus drei Mitgliedern, die aus der Mitte der Regionen Karlsruhe, Stuttgart und Neckar-Alb zu bestimmen sind, bestehen. Die Genossenschaft soll zudem einen Aufsichtsrat erhalten, der aus mindestens drei (mit einer möglichst paritätischen Besetzung aus den Re-

gionen Karlsruhe, Stuttgart und Neckar-Alb) und höchstens 13 Mitgliedern zusammengesetzt sein wird. Sollte Stuttgart Sitz der Genossenschaft werden, sollten Aufsichtsratsvorsitz und Vorstandssprecher von den anderen beiden Regionen besetzt werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Universitätsstadt Tübingen soll der Genossenschaft Innovationspark Künstliche Intelligenz Baden-Württemberg eG so bald wie möglich, im Optimalfall als Gründungsmitglied, beitreten. Nach dem Beschluss des Gemeinderats ist die entsprechende Genehmigung des Regierungspräsidiums nach §108 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg einzuholen. Im Falle einer positiven Prüfung durch das Regierungspräsidium zeichnet die Universitätsstadt Tübingen einen Geschäftsanteil der Genossenschaft in Höhe von 25.000 Euro.

4. Lösungsvarianten

4.1. Die Universitätsstadt Tübingen tritt der Genossenschaft nicht bei. In diesem Falle partizipiert Tübingen nicht an den Leistungen der Genossenschaft und kann diese auch nicht direkt beeinflussen.

4.2. Statt der Universitätsstadt Tübingen könnte auch die WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH in die Genossenschaft eintreten und die Interessen der Stadt vertreten. Da aber bis jetzt nicht vorgesehen ist, dass die WIT Flächen oder finanzielle Mittel zu diesem Projekt beisteuert, wird diese Variante von der Verwaltung nicht favorisiert.

5. Klimarelevanz

6. Ergänzende Informationen